

JUGENDORDNUNG



COLOGNE CARDINALS
SPORTS CLUB E.V.

JUGENDORDNUNG

§1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinsjugend des Cologne Cardinals Sports Club e.V. sind alle Mitglieder des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie der Jugendvorstand.

§2 Aufgaben und Ziele

[1] Die Jugend der Cologne Cardinals entscheidet selbstständig über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel und führt und verwaltet sich in diesem Rahmen selbst.

[2] Die Aufgaben und Ziele sind:

- a. sonstige vom Vorstand im Einzelfall als Helferleistung anerkannte Tätigkeiten
- b. Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, der Gesundheit und der Lebensfreude
- c. Erziehung zu kritischer Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d. Unterstützung Jugendlicher bei Mitbestimmung und Mitverantwortung
- e. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
- f. Pflege und Ausbau von Kontakten auf nationaler und internationaler Ebene
- g. Durchführung von Maßnahmen zur Prävention von sexueller Gewalt

§3 Organe

Organe der Jugend der Cologne Cardinals sind:

- a. die Jugendversammlung
- b. der Jugendvorstand

§4 Jugendversammlung

[1] Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der Jugend der Cologne Cardinals und besteht aus allen Mitgliedern der Vereinsjugend.

[2] Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
- b. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendvorstandes
- c. Beratung über die Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- d. Entlastung des Jugendvorstandes
- e. Wahl des Jugendvorstandes
- f. Wahl von Delegierten zu Jugendversammlungen auf Kreis-/Stadtebene und der Fachverbände, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
- g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge

[3] Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal im Jahr mindestens eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Hauptvereins statt.

[4] Sie wird vom Vorsitzenden des Jugendvorstandes zwei Wochen vorher per Email oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

[5] Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Mitglieder es erfordert oder wenn es von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend schriftlich unter Angabe des Grundes beim Jugendvorstand beantragt wird.

[6] Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

[7] Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Vereinsjugend. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

[8] Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§5 Jugendvorstand

[1] Der Jugendvorstand besteht aus:

- a. dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (beide volljährig)
- b. dem Jugendwart, der durch die Mitgliederversammlung des Hauptvereins gewählt wird
- c. und jeweils einem Jugendvertreter aus jeder Altersklasse¹, die zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sind.

[2] Der Vorsitzende des Jugendvorstandes vertritt die Interessen aller Jugendlichen innerhalb des Vereins. Der Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes des Hauptvereins.

[3] Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden von der Jugendversammlung für ein Jahr gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendvorstandes im Amt.

[4] Nur Vereinsmitglieder können in den Jugendvorstand gewählt werden.

[5] Der Jugendvorstand handelt im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Seine Beschlüsse hat er gegenüber dem Vorstand des Vereins und der Jugendversammlung zu verantworten.

[6] Sitzungen des Jugendvorstandes finden mindestens einmal pro Quartal statt. Sitzungstermine sind auf Antrag der Hälfte der Vorstandsmitglieder vom Vorsitzenden innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.

[7] Der Jugendvorstand entscheidet über die Verwendung der finanziellen Mittel der Vereinsjugend. Die Höhe dieser Mittel wird jedes Jahr im Haushaltsplan des Hauptvereins festgelegt.

[8] Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendvorstand Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse sind nur gültig, wenn der Jugendvorstand sie billigt.

§6 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können von einer ordentlichen Jugendversammlung oder von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich.

§7 Gültigkeit

[1] Diese Jugendordnung wurde am 20. November 2011 von der Jugendversammlung beschlossen.

[2] diese Jugendordnung tritt mit Inkrafttreten der neuen Satzung in Kraft.

¹ Erklärung: Altersklassen sind (sofern vorhanden): BB-Junioren, SB-Junioren, BB-Jugend, SB-Jugend, Schüler